

## GSO §50 Mündlichen Prüfung

(achtjähriges Gymnasium)

(1) 'Mündliche Prüfungen sind das Kolloquium und die Zusatzprüfung (vgl. Anlage 9).<sup>2</sup>Diese Prüfungen sind Einzelprüfungen. <sup>3</sup>Der Zeitplan für die Prüfungen wird den Schülerinnen und Schülern spätestens am Tag vor der Prüfung bekannt gegeben. <sup>4</sup>In den modernen Fremdsprachen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Textvorlage und/oder einen Hörtext; die Prüfungen finden in der jeweiligen Fremdsprache statt. <sup>5</sup>Die Schülerin oder der Schüler darf sich auf das Kolloquium etwa 30 Minuten und auf die Zusatzprüfung etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen machen. **'Die Zusatzprüfung dauert in der Regel 20 Minuten**, das Kolloquium in der Regel 30 Minuten. '§ 51 gilt entsprechend; dabei gilt das Kolloquium insgesamt als eine Prüfung.

(2) 'Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:

1. Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch über das Kurzreferat;
2. Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss benennt rechtzeitig die Themenbereiche der Kolloquiumsprüfung (mehr als zwei pro Halbjahr). <sup>3</sup>Die Themenbereiche sind allen vier Ausbildungsabschnitten zu entnehmen. <sup>4</sup>Spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für einen der angebotenen Themenbereiche. <sup>5</sup>Aus dem gewählten Themenbereich legt der zuständige Fachausschuss die Themen für die Kurzreferate fest. <sup>6</sup>Das Thema wird der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben. 'Bei experimentell zu bearbeitenden Themen beträgt die Vorbereitungszeit etwa 120 Minuten.

(3) 'Die Schülerin oder der Schüler hat eine Zusatzprüfung spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen; ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, eine Schülerin oder einen Schüler in die Zusatzprüfung zu verweisen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung einer Zusatzprüfung absehen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch). <sup>4</sup>Die Prüfung ist dann nicht bestanden.

## Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung

### 1. Kolloquium (§ 50 Abs. 2)

- a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
  - aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
  - bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
- b) Abweichend von Buchst. a werden in den folgenden Fächern besondere Regelungen getroffen:
  - aa) In den modernen Fremdsprachen ist der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
  - bb) In Geschichte + Sozialkunde entfallen abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Zusammen mit den Themenbereichen für den 1. Prüfungsteil werden den Schülerinnen und Schülern auch thematische Schwerpunktsetzungen für den 2. Prüfungsteil bekannt gegeben.

### 2. Zusatzprüfung (§ 50 Abs. 3)

- a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
  - aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
  - bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
- b) Abweichend von Buchst. a werden in den folgenden Fächern besondere Regelungen getroffen:
  - aa) In Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.

**Die Zusatzprüfung gliedert sich dann in folgende 2 Prüfungsteile gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 :**

- 1. Gespräch zu den Lerninhalten des Gebiets Analysis;**
- 2. Gespräch zu den Lerninhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.**

- bb) In Geschichte + Sozialkunde entfallen abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 5 etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Den Schülerinnen und Schülern werden rechtzeitig thematische Schwerpunktsetzungen bekannt gegeben.

## Mündliche Abiturprüfung (Kolloquium)

**Neben den drei schriftlichen Prüfungen legen die Schülerinnen und Schüler im Abitur zwei mündliche Prüfungen (Kolloquium) ab.**

Folgende **Fächer** können für die Kolloquiumsprüfung gewählt werden:

- eine fortgeführte oder eine spät beginnende Fremdsprache
- Religionslehre (bzw. Ethik), Geschichte und Sozialkunde, Geographie, Wirtschaft und Recht
- Biologie, Physik, Chemie, Informatik (nur am NTG)
- Kunst, Musik

**In der mündlichen Abiturprüfung können die Schülerinnen und Schüler einen Prüfungsschwerpunkt wählen:**

Sie schließen die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts aus und erklären die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt.

Zu allen vier Ausbildungsabschnitten werden vom Prüfungsausschuss **Themenbereiche** festgelegt (mehr als zwei pro Halbjahr), über deren Inhalte die Schülerin / der Schüler geprüft wird. Spätestens 4 Wochen (vgl. [GSO § 50 Abs. 2 Satz 4](#)) vor dem Prüfungstermin entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für einen der angebotenen Themenbereiche.

### **Prüfungsvorbereitung und Prüfungsablauf**

- Das Thema des **Kurzreferates** aus dem gewählten Themenbereich wird der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben. Je nach Aufgabenstellung können auch Materialien zur Verfügung gestellt werden.
- Die Schülerin oder der Schüler bereitet sich auf das Kolloquium unter Aufsicht vor und kann dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen machen.
- Das Colloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:
  - **Kurzreferat** der Schülerin oder des Schülers zu dem gestellten Thema (ca. 10 Minuten) sowie Gespräch über das Kurzreferat;
  - **Gespräch** zu Problemstellungen aus den beiden weiteren Ausbildungsabschnitten.